

Unternehmen: Grundeigentümer-Versicherung VVaG – Deutschland Produkt: Wohngebäudeversicherung (VGB 2013)

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalls abhandenkommen.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Feuer;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren.
Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherter Schaden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls;
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten und
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.

Versicherungssumme und Versicherungswert

Folgender Versicherungswert kann vereinbart werden:

- ✓ Gleitender Neuwert;
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Angaben zum Gebäude zutreffend sind.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Der im Gebäude befindliche Hausrat;
- ✗ Gebäude mit überwiegend gewerblicher Nutzung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeversicherungsverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, frühestens jedoch zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. Eine unterjährige Zahlungsweise (Mindestrate 25,00 €) ist nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat möglich. Erlischt das SEPA-Lastschriftmandat, ändert sich die Zahlungsweise in einen jährlichen Zahlungsrhythmus.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Tarifinformationen zur GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung Stand 01.01.2025

Die GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung sichert Immobilien gegen Schäden ab. Versichert werden können zum Beispiel Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und viele weitere Gefahren. Für den individuellen Versicherungsschutz stehen zwei leistungsstarke Produktlinien Pro Domo Kompakt und Pro Domo Premium zur Auswahl. Zusätzlich können die folgenden Einschlüsse individuell vereinbart werden: z.B. Elementar, Glasbruch, Photovoltaik-Zusatzschutz, Plus-Paket.

Die Leistungsinhalte der einzelnen Produktlinien und Einschlüsse entnehmen Sie bitte der Leistungsübersicht. Die Details finden Sie in den geltenden Bedingungen: Allgemeinen (VGB 2013) und - soweit vereinbart - Besonderen Versicherungsbedingungen (BB VGB 2013 Premium, BB VGB 2013 Kompakt, SB VGB 2013 GVI, weiterer Elementarschäden BWE 2013, SB BWE 2013 GVI).

Leistungsübersicht GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung Pro Domo GVI

Die Leistungsinhalte sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

Feuer	Kompakt	Premium
Beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung für 12 Monate	✓	✓
Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion	✓	✓
Überspannungsschäden durch Blitz	✓	✓
Anprall eines Luftfahrzeuges	✓	✓
Nutzwärmeschäden (z. B. Kamin)	✓	✓
Schäden durch Terrorismus	✓	✓
Anprall fremder Straßen- und Schienenfahrzeuge	2.500 €	✓
Überschallknall und Tiefflieger	✓	✓
Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	✓	✓
Sengschäden	-	✓
Schmorschäden	-	✓
Blindgänger	✓	✓
Leitungswasser	Kompakt	Premium
Leitungswasser, Rohrbruch/Frost	✓	✓
Bruch von Gasleitungen	✓	✓
Wasserschäden aus Aquarien und Wasserbetten	✓	✓
Armaturen	250 €	500 €
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen	✓	✓
Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes	✓	✓
Wasserzuleitungsrohre zu nicht versicherten Gebäuden	3%	5%
Wasserzuleitungsrohre außerhalb des Grundstückes	3%	5%
Innenliegende Lüftungs- und Entlüftungsrohre	5.000 €	✓
Rohrverstopfungen	250 €	500 €
Leckortungskosten bei nichtversicherten Schäden	500 €	1.000 €
Nässeschäden durch wasserführende Dekoelemente	5.000 €	10.000 €

Leitungswasser - Fortsetzung	Kompakt	Premium
Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes sowie außerhalb des Grundstücks bis 3%	✓	✓
Regenwassersammelanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	-	5.000 €
Sturm/Hagel	Kompakt	Premium
Sturm/Hagel	✓	✓
Sturm-/Hagelschäden an Laden- und Schaufensterscheiben	✓	✓
Weitere versicherte Gefahren	Kompakt	Premium
Radioaktive Isotope	-	✓
Streik oder Aussperrung (max. 500.000 €)	✓	✓
Innere Unruhen (max. 500.000 €)	✓	✓
Gebäudebeschädigung nach Einbruch (SB 150€)	3‰	10.000 €
Graffiti-schäden (SB 150€)	1%	10.000 €
Böswillige Beschädigung (SB 150€)	-	10.000 €
Fehlalarm durch Rauchmelder	-	2.500 €
Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener Sachen	2.500 €	5.000 €
Diebstahl von Wärmepumpen bis	-	10.000 €
Wärmepumpen als bauliche Grundstücksbestandteile	-	10.000 €
Gebäudeschäden (Wasserschäden) durch Regen/Schmelzwasser bis 8.000€	-	✓
Tierbisse an elektrischen Leitungen und Anlagen	-	5.000 €
Schäden durch Rückstau (ggfs. Rückstausicherung erforderlich)	✓	✓
Schäden an Kessel-, Maschinen- und elektrischen Kraftanlagen	✓	✓
Versicherte Kosten	Kompakt	Premium
Mehrkosten durch Preissteigerungen	✓	✓
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	10%, mind. 50.000 €	15%, mind. 50.000 €
Mehrkosten für nicht wieder verwendbare Reste	✓	✓
Aufräumungs- und Abbruchkosten	✓	✓
Mehrkosten infolge erhöhten Energieverbrauchs im Schadenfall sowie Mehrkosten für Fremdenergiebezug bei Ausfall der regenerativen Wärme- und Energieversorgung (z.B. Wärmepumpen)	-	10.000 €
Bewegungs- und Schutzkosten	✓	✓
Dekontaminationskosten nach Brandschaden	✓ SB 10%	✓
Lagerkosten	180 Tage	360 Tage
Kosten für das Absperrern von Straßen und Wegen	✓	✓
Löschmittelkosten der Feuerwehr	✓	✓
Verkehrssicherungskosten	✓	✓
Mehrkosten infolge Technologiefortschrittes	✓	✓
Sachverständigenkosten des Versicherungsnehmers (Mindestschadenhöhe 25.000 €)	✓	✓

Versicherte Kosten Fortsetzung	Kompakt	Premium
Kosten für provisorische Maßnahmen	✓	✓
Kosten für Medienverlust (Wasser und Gas) bis 5.200 €	✓	✓
Rückreisekosten vom Urlaubsort bis 3.000 € (Mindestschadenhöhe 10.000 €)	✓	✓
Rückreisekosten während der Dienstreise bis 3.000 € (Mindestschadenhöhe 10.000 €)	✓	✓
Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau (Mindestschadenhöhe 25.000 €)	-	10.000 €
Datenrettungskosten	1.000 €	10.000 €
Hotelkosten nach Schadenfall	70 € / Tag max. 100 Tage	100 € / Tag max. 150 Tage
Stornokosten für gebuchte Urlaubsreisen (Mindestschadenhöhe 10.000 €)	-	10.000 €
Versicherte Sachen	Kompakt	Premium
Warmwasser-/Fußbodenheizung	✓	✓
Einbauküchen und Einbaumöbel	✓	✓
Antennen- und Satellitenanlagen, Markisen und Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Terrassen	✓	✓
Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen	✓	✓
Photovoltaikanlagen und weitere Anlagen zur regenerativen Wärme- oder Stromerzeugung auf / an dem Gebäude (z.B. Wärmepumpen)	✓	✓
Wandladestationen (Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen an dem Gebäude	✓	✓
E-Ladestationen und Anlagen zur regenerativen Wärmeerzeugung auf dem Grundstück (z.B. Wärmepumpen)	2.500 €	10.000 €
Weitere Grundstücksbestandteile (z.B. Carport, Gartenhäuser)	2.500 € (Carport bis 20m ² , Gartenhäuser bis 15m ²)	10.000 € (Carport bis 30m ² , Gartenhäuser bis 25m ²)
Anbauküchen	✓	✓
Schläuche von Waschmaschinen etc.	✓	✓
Beseitigung umgestürzter Bäume	5.000 €	10.000 €
Wiederherstellung von Gartenanlagen nach versicherten Ereignissen	-	5.000 €
Wiederherstellung von Gartenanlagen nach Wildschäden	-	10.000 €
Mietausfall	Kompakt	Premium
Mietausfall für Wohnraum	18 Monate	24 Monate
Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	18 Monate	18 Monate
Garantien und besondere Leistungen	Kompakt	Premium
Innovationsgarantie (Geltung von Leistungsverbesserungen)	✓	✓
Schadenübernahme bei unklaren Zuständigkeiten wegen eines Versi- cherungswechsels	✓	✓
Keine Anrechnung einer Unterversicherung bei Schäden bis 5.000 €	✓	✓
Vorsorge für Wertverbesserungen bzw. Wertsteigerung (bis ein Jahr nach der laufenden Versicherungsperiode) bis 10%	✓	✓
Grobe Fahrlässigkeit (Herbeiführung des Versicherungsfalls)	Schäden bis 5.000 €	✓
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	✓	✓
Versehensklausel (einfach fahrlässige Obliegenheitsverletzung)	✓	✓
Wiederaufbau an einem anderen Ort nach einem Totalschaden	-	✓

Leistungsübersicht der optional wählbaren Einschlüsse

Elementar (mit 10% SB, mind. 500 €, max. 2.500 €, 7 Tage Wartezeit)	Entschädigungsgrenzen
Überschwemmung durch Starkregen und Hochwasser	✓
Rückstau (ggfs. Rückstausicherung erforderlich)	✓
Erdsenkung, Erdbeben	✓
Erdbeben	✓
Schneedruck, Lawinen	✓
Vulkanausbruch	✓

Plus-Paket - neu ab 01.2025	Entschädigungsgrenzen
Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften bei Schäden bis	10.000 €
Unbenannte Gefahren (SB 10 % des Schadens, mind. 500 €, max. 5.000 €)	100.000 €
Regenabflussrohre unterirdisch bis	10.000 €

Glasbruch– neu ab 01.2025	Entschädigungsgrenzen
Gebäudeverglasung	✓
Mobiliarverglasung, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt	✓
Künstlerisch bearbeitete Scheiben	✓
Platten und Spiegel aus Glas	✓
Scheiben und Platten aus Kunststoff	✓
Platten aus Glaskeramik inkl. Elektronik (z. B. Ceran- und Induktionskochfeld)	✓
Glasbausteine und Profilbaugläser	✓
Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff	✓
Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich Rahmen	✓
Kosten für Gerüste und Kräne	✓
Notverglasung	✓
Entsorgungskosten	✓
Verglasung von Wintergärten	✓
Beseitigung von Hindernissen	✓
Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen und Folien bis 500 €	✓
Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen bis 500 €	✓

Photovoltaik-Zusatzschutz (mit 250 € SB)	Entschädigungsgrenzen
Technische Gefahren, u. a. Mitversicherung von Bedienungs-, Material- und Ausführungsfehlern, Kurzschluss und Überspannung, Feuchtigkeit, Ertragsausfall (max. 6 Monate)	30.000 €

Sonstige Einschluss-Möglichkeiten	Entschädigungsgrenzen
Mietausfall für Wohnraum mit SB 20%, max. 12 Monate ⁴	30.000 €
Summen- und Bedingungs-differenzdeckung (Konditionsdifferenzdeckung)	bis 12 Monate

Tarifinformationen GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung Pro Domo GVI

Der Versicherungsschutz wird als gleitende Neuwertversicherung beantragt

Die Wohngebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert passt die veränderte Versicherungssumme automatisch den veränderten Baupreisen an. Gibt der Versicherungsnehmer im Antrag nicht eine Versicherungssumme 1914 an, sondern den zutreffenden Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres (z.B. des Jahres des Vertragsbeginns), so wird der Versicherer auf seine Verantwortung diesen Betrag aufgrund des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude umrechnen.

Einstufung des Beitrages

Die Einstufung des Beitrages erfolgt u.a. nach Tarifzonen und dem Gebäudealter (bis 15 Jahre und älter). Abweichend vom Alter des Gebäudes gilt für die Einstufung des Beitrages bei dem Risiko Leitungswasser die letzte komplette Leitungswasserinstallation, bei dem Risiko Sturm/Hagel die letzte komplette Dachneueindeckung. Die Beitragsstaffel nach dem Gebäudealter (Abschnitt A § 20 VGB 2013) kann abweichend vereinbart werden.

Selbstbeteiligung

Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung (SB) erhalten Sie einen Rabatt auf den Beitrag der Produktlinie:
SB 250 €: 10 %, SB 500 €: 30%, SB 1.250 €: 50%, SB 2.500 €: 75%

Feuer-Rohbauversicherung

Befindet sich Ihr Gebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rohbau und wird die beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung vereinbart, wird kein Beitrag berechnet. Versicherungsschutz besteht bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes, längstens 12 Monate gegen Feuerschäden gemäß gewählter Produktlinie.

Die Regelungen zur Feuer-Rohbauversicherung finden Sie in den Sonderbedingungen für den Gruppenversicherungsvertrag Wohngebäude mit Geld und Verbraucher (SB VGB 2013 GVI).

Versicherbar ist das Gebäude nur unter folgenden Voraussetzungen:

- i.d.R. 100% private Nutzung,
- zusätzlich bei weniger als 50% gewerblicher Nutzung bei Büro- und Praxisräumen (z.B. Notar, Reisebüro, Fahrschulen, Ärzte, med. Massagepraxen, Kosmetiksalons, öffentliche Verwaltungen, Apotheken, zahntechnische Labore, Parfümerien, Drogerien und Banken),
- ständig bewohnte Gebäude der Bauartklasse bzw. Fertighausgruppe I oder II,
- Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen mit besonderem Wertermittlungsbogen,
- nicht mehr als ein Vorschaden in den letzten drei Jahren,
- Gebäude der Bauartklassen I und II sowie Fertighausgruppen I und II,
- der Vorvertrag wurde nicht durch den Versicherer gekündigt,
- Höchstversicherungssumme 180.000,- Mark / 100.000,- Mark für Neugeschäft ab 01.01.2025

Nicht versicherbar sind insbesondere nachfolgende Gebäudearten bzw. mit folgenden Beschaffungsmerkmalen:

- Geschäftsgebäude,
- Wohn- und Geschäftshaus ab 50% gewerblicher Nutzung,
- Landwirtschaftlich genutzten Gebäude,
- Ferien-, Wochenend- und Gartenhäuser,
- Gebäude mit weicher Dachung (z.B. Reet, Schilf, Stroh, Pappe usw.),
- Gebäude der Bauartklassen III, IV und V sowie Fertighausgruppe 3.
- Einzelgefahrendeckung für Leitungswasser.

Ermittlung der Versicherungssumme 1914 und Unterversicherungsverzichtserklärung:

Die vereinbarte Versicherungssumme 1914 sollte so gewählt werden, dass sie dem derzeitigen Neubauwert des Gebäudes entspricht (inkl. Architektengebühren sowie sonstigen Konstruktions- und Planungskosten). Um allerdings eine entsprechende Unterversicherungs-Verzichtserklärung zu erhalten, bestehen drei Möglichkeiten:

- Sie legen das Gutachten eines vereidigten und anerkannten Sachverständigen vor, wobei Sie die Gutachterkosten selbst übernehmen müssen.
- Sie füllen einen Ermittlungsbogen aus, worin Sie Angaben zu Haustyp, Größe, Geschossanzahl oder Bauausführung machen. Der Versicherer errechnet dann aus den Angaben den theoretischen Wert des Gebäudes im Jahr 1914.
- Sie geben den Neuwert in Preisen eines Jahres zutreffend an. Der Versicherer berechnet dann den theoretischen Wert des Gebäudes im Jahr 1914.

Bauartenklassen (BAK) Bauausführung

- I Außenwände massiv (Mauerwerk, Beton), harte Dachung.
- II Außenwände aus Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement, kein Kunststoff), harte Dachung.

Fertighausgruppen (FHG) Bauausführung

- I Außenwände in allen Teilen – einschließlich der tragenden Konstruktion – aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv), harte Dachung.
- II Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, Umfassungswände und tragende Konstruktion nach Innen und Außen mit feuerhemmenden, nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Profilblech, nicht Metall, Metallfolien oder Kunststoff), harte Dachung.

Tarifzoneneinteilung für Leitungswasser (LW):

Tarifzone 1: Alle Orte mit Postleitzahlen (PLZ), welche nicht unter Tarifzone 2 aufgeführt sind.

Tarifzone 2: 20095-20539, 22041-22889, 23758-23779, 25938-25999, 26721-26759, 26871-26909, 27432-27638, 28195-28359, 28816-28879, 31737-31749, 31812, 32049-32139, 32312-32369, 32657-32699, 34117-34329, 34369-34399, 34454-35288, 35683-36289, 36341-36399, 37154-37299, 37603-37649, 40210-40699, 40822-42579, 44135-44388, 44623-45481, 45879-45899, 46045-46149, 46325-46359, 47051-47929, 48565-48629, 49074-49219, 49565-49599, 49661-49699, 50226-51519, 52349-52399, 52511-53619, 53840-53859, 54439-54459, 54634-55299, 56112-56133, 56170-56206, 56235-56249, 56269-56276, 56305-56317, 56335-56370, 56410-56599, 57462-57489, 57610-57648, 58332, 58452-58456, 58332, 58762-58769, 59227-59229, 59872-59909, 59939-61389, 61462-65936, 67227-67319, 67547-67599, 68159-68549, 68723-69518, 73430-73499, 75305-75339, 76131-76709, 77652-77978, 78098-78359, 79098-79879, 84307-84389, 88605-88699, 89231-89299, 91126-91189, 91301-91489, 92224-92289, 92421-92559, 93413-94269, 94405-94579, 95213-95369, 96215-96369, 97070-97299, 97421-97859, 97922-97999

Tarifzoneneinteilung für Sturm (St):

Tarifzone 1: Alle Orte mit Postleitzahlen (PLZ), welche nicht unter Tarifzone 2 aufgeführt sind.

Tarifzone 2: 17033-29399, 29439-32839, 33098-33829, 38440-38479, 38518-38559, 40210-51519, 52062-52538, 58089-58675, 59063-59609

Für Einschluss Elementarschäden gilt folgende Zoneneinteilung:

Elementar-Zone 1 und 2: Alle Orte, die nicht unter Zone 3 aufgeführt sind					
Elementar-Zone 3: Orte und Gebiete mit den Postleitzahlen (PLZ)					
50170 – 50171	50189	52080 – 52146	52222	52224 – 52382	52388 – 52391
52399 – 52511	52531	72070 – 72119	72127 – 72131	72138	72144 – 72149
72181	72336	72351	72359 – 72365	72379 – 72501	42510 – 72514
72519	72760 – 72793	72805 – 72810	72818 – 72827	78580	78597
79400	79539 – 79639	88631	88637		

Hinweis für Orte und Gebiete der PLZ in Elementar-Zone 3:

Abweichend von §2b) und §4 der Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2013 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben. Versicherungsschutz gegen die weiteren Elementargefahren besteht im bedingungsgemäßen Umfang.

Zusatzangaben (Fotos, Formulare)

Bei Gebäuden, die älter als 40 Jahre sind, benötigen wir mit den Antragsunterlagen Objektfotos von mindestens jeder Gebäudeseite.

Wenn Sie die Mitversicherung von Elementarschäden für ein Gebäude in Zürs-Zone 3 wünschen, benötigen wir zusätzlich den ausgefüllten Fragebogen „Ergänzende Angaben zur Mitversicherung von Elementarschäden“.

Die Abkürzung „ZÜRS“ steht für das sogenannte Zonierungssystem für Überschwemmungen, Rückstau und Starkregen. Die Ermittlung der jeweiligen Gefährdungsklasse (1 bis 4) erfolgt über den Versicherer. Dabei steht die Gefährdungsklasse 1 für ein sehr geringes Überschwemmungsrisiko und die Gefährdungsklasse 4 für eine hohe Gefährdung.

Steht Ihr Gebäude ganz oder teilweise unter Denkmalschutz, füllen Sie bitte auch das Formblatt „Denkmalschutzbogen“ aus.

Für Wohngebäude der Bauartklassen I + II sowie Fertighausgruppen 1 + 2

V - 15 / 0 0924

Die beantragte Wohngebäudeversicherung ist eine Versicherung, die im Schadenfall den **aktuellen Gebäude-Neuwert** ersetzt. Da dieser Neuwert sich jedoch durch die Baukostenentwicklung jedes Jahr ändert, spricht man von einem „gleitenden Neuwert“. **„Die Versicherungssumme 1914“** ist die Bemessungsgrundlage für die gleitende Neuwertversicherung. Mit einem einfachen Wertermittlungsverfahren wird berechnet, welchen pauschalen Wert ein Haus im Jahre 1914 in der damaligen Währung „Mark“ gehabt hätte. Durch dieses Verfahren können wir Ihnen den bedingungsgemäßen Verzicht auf eine etwaige Unterversicherung garantieren. Damit Sie wissen, welchem heutigen Neubauwert in € die ermittelte **„Versicherungssumme 1914“** entspricht, wird diese Summe mit dem aktuellen Baupreisindex multipliziert.

Versicherungsgrundstück: Straße/Hausnummer; PLZ/Ort

Antragsteller: Titel/Vorname/Name

Vertragsnummer

1. Schritt Gebäudetyp ermitteln

Wählen Sie den Ihrem Gebäude entsprechenden Wert aus (bitte ankreuzen) und tragen ihn bitte unter „Wert in Mark 1914“ ein. (Beispiel: Gebäude mit Unterkellerung, 2 Geschosse, Dachgeschoss ausgebaut = 150 Mark)

Der von uns jeweils angegebene Wert in Mark berücksichtigt folgende Bauausführungen/-ausstattungen: Außenwände mit gefugtem Mauerwerk, Putz, Verblendsteinen; Parkett, Teppich- oder Fliesenböden; Doppelfenster oder Isolierverglasung, Nassräume und Küche gefliest, Zentralheizung und zentrale Wasserversorgung.

Gebäude ohne Unterkellerung					
Flachdach	Anzahl der Geschosse	DG nicht ausgebaut	Anzahl der Geschosse	DG ausgebaut	Anzahl der Geschosse
	<input type="checkbox"/> 3-7 = 135 Mark <input type="checkbox"/> 2 = 160 Mark <input type="checkbox"/> 1 = 160 Mark		<input type="checkbox"/> 3-7 = 135 Mark <input type="checkbox"/> 2 = 140 Mark <input type="checkbox"/> 1 = 160 Mark		<input type="checkbox"/> 3-7 = 125 Mark <input type="checkbox"/> 2 = 130 Mark <input type="checkbox"/> 1 = 140 Mark

Gebäude mit Unterkellerung (auch Teilunterkellerung)					
Flachdach	Anzahl der Geschosse	DG nicht ausgebaut	Anzahl der Geschosse	DG ausgebaut	Anzahl der Geschosse
	<input type="checkbox"/> 6-7 = 130 Mark <input type="checkbox"/> 5 = 135 Mark <input type="checkbox"/> 3-4 = 150 Mark <input type="checkbox"/> 1-2 = 190 Mark		<input type="checkbox"/> 5-7 = 130 Mark <input type="checkbox"/> 3-4 = 150 Mark <input type="checkbox"/> 2 = 165 Mark <input type="checkbox"/> 1 = 190 Mark		<input type="checkbox"/> 5-7 = 130 Mark <input type="checkbox"/> 4 = 135 Mark <input type="checkbox"/> 3 = 140 Mark <input type="checkbox"/> 2 = 150 Mark <input type="checkbox"/> 1 = 165 Mark

Wert in Mark 1914 _____ M

2. Schritt Zuschläge für gehobene Bauausführungen/-ausstattungen des Gebäudes

Naturstein, Kupferdach	<input type="checkbox"/> = 4 Mark	hochwertige Sanitäreinrichtungen	<input type="checkbox"/> = 6 Mark
Naturstein-, Keramik-, Kunststeinverkleidung, Handstrichklinker	<input type="checkbox"/> = 5 Mark	Wärmepumpen, Solaranlagen, Fußboden- und Deckenheizungen	<input type="checkbox"/> = 6 Mark
Stuckarbeiten, Edelholzverkleidung	<input type="checkbox"/> = 6 Mark	hochwertige Einbauküchen	<input type="checkbox"/> = 4 Mark
Natursteinböden, Parkett- oder Teppichböden in hochwertiger Qualität	<input type="checkbox"/> = 4 Mark	Bitte Art der Zuschläge ankreuzen und Summe hier eintragen	
Leichtmetall- oder Holzsprossenfenster	<input type="checkbox"/> = 4 Mark	+ _____ M	
Edelholztüren	<input type="checkbox"/> = 3 Mark	Summe der Werte aus Schritt 1 und 2 (Gebäudetyp, Zuschläge) = _____ M	

3. Schritt Berechnung

Ermittlung der Wohn-/Gewerbefläche: Anzugeben ist die Grundfläche aller Wohn- bzw. Gewerberäume in allen Geschossen einschließlich Dachgeschoss mit Hobbyräumen und Wintergärten. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-/Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden. *Wohnfläche (ohne Keller)/Gewerbefläche hier eintragen (dann mit dem oben ermittelten Wert Summe „Gebäudetyp, Zuschläge“ multiplizieren)*

Gesamtwert 1914 in Mark = _____ M

Kellergeschoss, sofern zu Wohn- o. Hobbyzwecken genutzt _____ m² x 20 Mark = + _____ M

Garage, (Anzahl der Stellplätze) _____ x 700 Mark = + _____ M

Carport, (Anzahl der Stellplätze) _____ x 350 Mark = + _____ M

Tiefgaragenstellplätze, Anzahl _____ x 1.000 Mark = + _____ M

Sonderausstattungen

(wie z. B. Sauna, Kamine, nachträglich verbaute Wärmedämmung, Schwimmbaden im Gebäude o. ä. bitte hier aufführen)

Neubauwert Sonderausstattungen in € _____ (durch Baupreisindex 2025 (21,9) teilen, um Wert 1914 zu erhalten) + _____ M

Ermittlung Wert 1914 in Mark für Nebengebäude:

Art der Nutzung des Nebengebäudes _____ Größe _____ m²

Bauart der Außenwände _____ Dachung _____

Neubauwert Nebengebäude in € _____ (durch Baupreisindex 2025 (21,9) teilen, um Wert 1914 zu erhalten) + _____ M

Ermittlung „Versicherungssumme 1914“

Durch die Addition aller oben ermittelten Werte/Summen erhalten Sie die „Versicherungssumme 1914“ in Mark.

Versicherungssumme 1914 = _____ M

Für den Gebäudewert 2025 multiplizieren Sie bitte den Wert „Versicherungssumme 1914“ mit dem Baupreisindex 2025 (21,9)

Gebäudewert 2025 = _____ €

Dieser Bogen gilt als Ergänzung des Antrages. Eine Kopie habe ich erhalten.

Kundeninformation GVI-Gruppen-Sachversicherungen

Nachfolgend wollen wir Ihnen wesentliche Informationen zum Vertragsverhältnis geben, die für alle bei uns abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträge von Bedeutung sind. Versicherungsnehmer ist jeweils die Geld und Verbraucher e.V. (GVI). Als GVI-Mitglied können Sie den Gruppenversicherungsverträgen beitreten. Da es sich um einen Überblick handelt, sind die Regelungen nicht abschließend. Bitte beachten Sie daher auch die benannten Verweise.

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers und des Versicherungsnehmers

Versicherer

Sachversicherungen (Hausrat- und Wohngebäudeversicherung)
Grundeigentümer-Versicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Abkürzung „GEV“), Große Bäckerstr. 7, 20095 Hamburg, Firmensitz: Hamburg, Handelsregister Amtsgericht Hamburg: B 13 103, Vorstand: Dr. Matthias Salge (Sprecher), Dr. Jan-Peter Horst, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Rolf-Peter Illigen, Homepage: www.grundvers.de, Mail-Adresse: info@grundvers.de, Tel. 040-37663766, Fax 040-37663300.
Eine Vertretung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nicht vorhanden.

Versicherungsnehmer der GVI-Gruppenversicherungen

GELD UND VERBRAUCHER Interessenvereinigung der Versicherten, Sparer und Kapitalanleger e.V. (GVI), Neckgartacher Str. 90, 74080 Heilbronn, Telefon 07131-913320, Fax 07131-91332-119, E-Mail: info@geldundverbraucher.de, Internet: www.geldundverbraucher.de, Registergericht Heilbronn (VR 1793), Vorstand: Siegfried Karle, Jürgen Buck

2. Identität und ladungsfähige Anschrift sonstiger gewerblich tätiger Personen

Die GVI-Gruppenversicherungen werden von der Geld und Verbraucher-Verlags GmbH & Co. KG vermittelt und verwaltet. Die GVI ist Alleininhaber der Geld und Verbraucher Verlags-GmbH & Co. KG. KG (GuV): Amtsgericht Stuttgart (HRA 103596). Komplementärin: Geld und Verbraucher Verlagsverwaltungs-GmbH, Amtsgericht Stuttgart (HRB 105532.). Geschäftsführer: Siegfried Karle. Die Komplementärin ist im Versicherungsvermittlerregister unter der Nummer D-TTTR-GQ5EC-74 als Versicherungsmakler (§ 59 Absatz 3 VVG) mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO durch die IHK Heilbronn-Franken, Ferdinand-Braun-Str. 20, 74074 Heilbronn eingetragen. GuV-Adresse: Neckgartacher Str. 90, 74080 Heilbronn. Telefon 07131-913320, Fax 07131-91332-119

3. Ladungsfähige Anschrift und gesetzliche Vertretung

Die in Ziffer 1 und 2 genannten Versicherer; Versicherungsnehmer und sonstige gewerblich tätige Personen werden vertreten durch den Vorstand bzw. Geschäftsführer unter der o.g. Anschrift.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Aufsichtsbehörde

Der Versicherer betreibt vorwiegend Erstversicherungsgeschäft im Inland. Weitere Geschäftsbereiche sind in der Satzung ausgewiesen.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Sektor Versicherungsaufsicht -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

5. Regelungen zum Garantiefonds sind nicht anzuwenden.

6. Merkmale der Versicherungsleistung:

Die für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen (u.a. Datenschutzhinweise zur Antrags- und Vertragsbearbeitung) sind in unserem Antrag/Angebot und/oder dem Zertifikat/Versicherungsschein genau benannt. Bitte prüfen Sie, ob diese Unterlagen vollständig dem Antrag/Angebot angeheftet sind und Sie somit rechtzeitig davon Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Zertifikat/Versicherungsschein und den weiter genannten Vertragsbestimmungen. Einen Überblick über die Vertragsleistung finden Sie zu jedem Produkt im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten. Jedes genannte Dokument und weitere Informationen können Sie auf der Homepage www.geldundverbraucher.de eingesehen und herunter geladen werden. Sofern im Zertifikat/Versicherungsschein vom Antrag/Angebot abgewichen wurde, ist dies durch Hervorhebung kenntlich gemacht worden. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht binnen eines Monats ab Zugang des Zertifikats / Versicherungsscheines in Textform unter der in Ziffer 2 benannten Anschrift der GuV widersprochen wird.

7. Gesamtpreis der Versicherung:

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte unserem Antrag/Angebot und der Tarifinformation sowie später dem Zertifikat/Versicherungsschein.

8. Zusätzlich anfallende Kosten:

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben - außer Rechnungsgebühren, Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens. Sofern Zusatzleistungen außerhalb der normalen Vertragsverwaltung in Anspruch genommen werden, richten sich die Gebühren nach der jeweils aktuellen Gebührentabelle. Die Gebührentabelle kann auf der Homepage www.geldundverbraucher.de/vertragsinformationen eingesehen und heruntergeladen werden.

9. Prämie:

Der im Zertifikat/Versicherungsschein ausgewiesene erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf der Widerrufsfrist gemäß Ziffer 13 zu zahlen. Bei Lastschrifteinzug ziehen wir den Betrag ein. Bitte denken Sie an die rechtzeitige Beitragszahlung, weil der Versicherer im Falle eines Zahlungsverzuges nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Rücktritt berechtigt und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen Sie bitte die Regelung im Gesetz und in den Vertragsbedingungen. Das SEPA-Lastschriftmandat wird mit Antragsunterzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig eingetragen sind. Abweichende Erklärungen sind in einem gesonderten SEPA-Lastschriftmandat vorzunehmen.

10. Gültigkeitsdauer von Angeboten:

Soweit im Angebot oder den Vertragsbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, halten wir uns für höchstens 3 Monate an ein Angebot gebunden.

11. Risikohinweise für Finanzdienstleistungen:

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

12. Zustandekommen des Vertrages:

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Zertifikates/Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Zertifikates/Versicherungsscheines nach schriftlicher Antragstellung (Antragsmodell) zustande. Alternativ kann der Vertrag durch Ihre Vertragsannahmeerklärung nach Erhalt eines Angebotes des Versicherers mit dem Inhalt des Zertifikats/Versicherungsscheines (Invitatio-Modell) geschlossen werden.

Die Vertragsinformationen nach § 7 VVG müssen jeweils rechtzeitig vor Vertragserklärung vorliegen, falls darauf nicht ausdrücklich verzichtet wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Zertifikates/Versicherungsscheines (rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags nach Ziffer 9), jedoch nicht vor dem darin benannten Vertragsbeginn. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem benannten Vertragsbeginn. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder Änderung der Rechtsprechung eine Anpassung der Vertragsbedingungen erforderlich werden, wird diese wirksam, wenn Sie den Vertrag nach Zugang des begründeten Änderungsvorschlages des Versicherers durch Prämienfortzahlung oder durch die widerspruchslose Hinnahme der Belastung Ihres Kontos durch Lastschrift auf Grund eines SEPA-Lastschriftmandates einverständlich fortsetzen. Voraussetzung ist, dass die Änderung für Sie zumutbar ist, Sie auf die Rechtswirkung ausdrücklich vorher hingewiesen und Ihnen das Recht zum Widerspruch eingeräumt wurden.

13. Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Diese Frist beginnt, nachdem Sie das Zertifikat/den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den GuV (Anschrift siehe Ziffer 2).

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogener Nutzen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit:

Über die Laufzeit des Vertrages gibt Ihnen unser Antrag/Angebot bzw. das Zertifikat/der Versicherungsschein Auskunft.

15. Vertragsbeendigung:

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben (siehe Informationsblatt zu Versicherungsprodukten). Weitere Regelungen finden Sie unter Besondere Vereinbarungen (Ziffer 22).

16. entfällt

17. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht:

Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind örtlich sowohl die Gerichte in Hamburg als auch die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Für Klagen gegen Sie sind nur die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

18. Vertragssprache:

Für den Vertrag einschließlich Vorabinformationen und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

19. Beschwerdeverfahren:

Im Falle einer Reklamation können Sie sich an den GuV, den zuständigen Abteilungsleiter oder den Vorstand des Versicherers wenden und eine kostenfreie Überprüfung veranlassen. Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme, falls nicht abgeholfen werden kann.

Der Versicherer bietet auf seiner Homepage weitere Schlichtungsmöglichkeiten an. Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von acht Wochen ab Erhalt der Entscheidung dort einreichen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de

20. Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde:

Neben den in Ziffer 19 genannten Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren besteht auch die Möglichkeit der Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde.

21. Anzeige- und Mitteilungspflichten:

Bitte beantworten Sie die Fragen in Antrags- und weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig. Striche, sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen, (je nach Verschulden) vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann. Bitte beachten Sie dazu auch die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Allgemeine Vertragsinformationen können über die Homepage www.geldundverbraucher.de bekannt gegeben oder zum Download bereitgestellt werden. Auf dieser Homepage stehen die aktuellen allgemeinen Vertragsregelungen und Informationen zur Einsicht bereit. Auf Anforderung – ggf. gegen Gebühr – sind Abschriften erhältlich.

22. Besondere Vereinbarungen:

Nebenabreden und Deckungszusagen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der hierzu vom Versicherer bevollmächtigte GuV wirksam.

Der Antragsteller/Kunde bevollmächtigt den GuV nach eigenem Ermessen den Versicherungsvertrag zu kündigen, um den Versicherer zu wechseln. In diesem Fall steht dem Antragsteller bei Verschlechterungen des Versicherungsschutzes oder bei Beitragserhöhungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung, zum Zeitpunkt der Änderung ein Kündigungsrecht zu.

Änderungen zum Versicherungsumfang, Beitrag und zum Versicherer und ähnliches werden z.B. mittels der Mitgliederzeitschrift, Rundschreiben, Homepage www.geldundverbraucher.de oder ähnliches, bekannt gegeben.

Für den Abschluss der Gruppenversicherung ist eine GVI-Mitgliedschaft Voraussetzung. Bei Beendigung der GVI-Mitgliedschaft muss die Gruppenversicherung separat gekündigt werden.

23. Datenschutzklausel:

Mit dem Vertragsschluss willigen Sie auch in die für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung notwendige Speicherung und Übermittlung der überlassenen Personen- und Sachdaten ein. Einzelheiten dazu und zu Ihren gesetzlichen Rechten sind in den Datenschutzhinweisen zur Antrags- und Vertragsbearbeitung geregelt.

24. Originalunterlagen:

Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 8 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.

Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013) – Stand 01.01.2025

Abschnitt „A“

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
- § 3 Leitungswasser
- § 4 Sturm, Hagel
- § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 6 Wohnungs- und Teileigentum
- § 7 Versicherte Kosten
- § 8 Mehrkosten
- § 9 Mietausfall, Mietwert
- § 10 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung
- § 12 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung
- § 13 Entschädigungsberechnung
- § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
- § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 18 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 19 Beitragsänderung
- § 20 Beitragsstaffel nach Gebäudealter

Abschnitt „A“

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. **Versicherungsfall**
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Leitungswasser,
 - cc) Sturm, Hagel
 zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
 - b) Jede der Gefahrengruppen nach aa) – cc) kann auch einzeln versichert werden.
2. **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**
 - a) **Ausschluss Krieg**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
 - b) **Ausschluss Innere Unruhen**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
 - c) **Ausschluss Kernenergie**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Abschnitt „B“

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- § 3 Dauer und Ende des Vertrages (inkl. Risikowegfall Privat VGB)
- § 4 Folgeprämie
- § 5 Lastschriftverfahren
- § 6 Ratenzahlung
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 18 Agentenvollmacht
- § 19 Repräsentanten
- § 20 Verjährung
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Anzuwendendes Recht

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. **Versicherte Gefahren und Schäden**
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion, Implosion
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. **Brand**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
3. **Blitzschlag**
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.
4. **Explosion, Implosion**
 - a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b bis 5 d gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert .

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - cc) Schwamm,
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - ee) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
 - ii) Sturm, Hagel
 - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

5. Selbstbehalt

Es gelten die vertraglich vereinbarten Selbstbehalte.

§ 4 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungs-

grundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben

5. Selbstbehalt

Es gelten die vertraglich vereinbarten Selbstbehalte.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfanges

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2. Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).
- b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- c) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum

- 1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
- 2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
- 3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 7 Versicherte Kosten

- 1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
 - a) Aufräum- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 2. Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) und b) ist auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 3. Besondere Vereinbarung
Weitere versicherte Kosten sind in den jeweils vereinbarten Besonderen Bedingungen geregelt.

§ 8 Mehrkosten

1. Beschreibung der versicherten Leistung

- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumassnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
- b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

- c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- d) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

2. Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 1 a) und b) entstehen wird.

3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
 - aa) Betriebsbeschränkungen,
 - bb) Kapitalmangel,
 - cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,
 - dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.
- b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

4. Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

5. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung der notwendigen Mehrkosten gemäß Nr. 1-3 ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

§ 9 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert

- Der Versicherer ersetzt
- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
 - b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
 - c) Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des

Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

§ 10 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Gleitende Neuwert

Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäude ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe A § 12 Nr. 2). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

b) Neuwert

Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

c) Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

d) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- c) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A § 13 Nr. 9).

§ 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung

1. Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A § 10 Nr. 1 a)) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten

- Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
- b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet,
- c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

2. Unterversicherungsverzicht

- a) Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

§ 12 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

1. Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a). Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2. Anpassung der Prämie

- a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A § 10 Nr. 1 a)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die

Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe A § 10 Nr. 1 b)) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 13 Entschädigungsberechnung

1. In der gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- d) Restwerte werden angerechnet.

2. In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- d) Restwerte werden angerechnet.

3. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

4. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (A § 7) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

5. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

6. Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (A § 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (A § 9) gilt a) entsprechend.

7. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 6 gilt entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

8. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (A § 5), versicherte Kosten (A § 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (A § 9) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (A § 10 Nr. 1 a)) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (A § 10 Nr. 1 b-d)) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (A § 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (A § 9).

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der

Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

c) Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
- b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten,
- c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,

- e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 18 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 19 Beitragsänderung

- 1. Unabhängig von Prämienanpassungen gemäß A §§ 12, 20 gilt, dass der vertraglich vereinbarte Beitragssatz (ohne Versicherungssteuer) für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang linear anzupassen ist, wenn deren Schadenaufwendungen, Feuerschutzsteuer und ihnen zuzuordnende Kosten die gesamten Beiträge (ohne Versicherungssteuer) dieser Versicherungsverträge innerhalb eines Ermittlungszeitraumes über- oder unterschreiten. Eine Anpassung erfolgt frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres.
- 2. Der Ermittlungszeitraum des Anpassungsbedarfs beträgt mindestens 1 Versicherungsjahr und höchstens 3 Versicherungsjahre. Prämienanpassungen gemäß A §§ 12, 20 sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik sind anzuwenden.

3. Die Beitragsanpassung tritt mit Beginn des der Ermittlung folgenden Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherer kann von einer Beitragsanpassung absehen, wenn die gemäß Nrn. 1. und 2. zu ermittelnde Differenz 3 % nicht erreicht. Der errechnete Veränderungssatz ist dann jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Eine Beitragsanpassung ist auf 15 % des vorangegangenen Jahresbeitrages (ohne Versicherungsteuer) begrenzt.
4. Die Erhöhung des Beitrages ist dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor der Fälligkeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der alte und der neue Beitrag gegenüberzustellen und der Versicherungsnehmer über dessen Kündigungsrecht nach § 40 VVG zu unterrichten. § 40 (1) VVG lautet: Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, kündigen.

§ 20 Beitragsstaffel nach Gebäudealter

1. Gebäude mit einem Gebäudealter zwischen 0 und 20 Jahren erhalten einen Nachlass auf den Grundbeitrag. Der Nachlass baut sich kontinuierlich ab (siehe Nr. 5 Indextabelle). Der Nachlass wirkt ebenfalls auf den etwaig gewählten Leistungsbaustein „Ableitungsrohre außerhalb des Grundstücks“. Bei anderen, zusätzlich zum Grundversicherungsschutz gewählten und beitragspflichtigen Einschlüssen sowie Risikozuschlägen wird der Nachlass nicht berücksichtigt.
2. Erreicht das Gebäude ein Alter von über 30 Jahren, erhöht sich der dem Vertrag zugrunde liegende Beitragssatz um 0,10 % der Versicherungssumme.
3. Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die Anpassung des Beitrages erfolgt zu jeder Hauptfälligkeit. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) bestimmt.
4. Beitragsanpassungen bleiben hiervon unberührt und können neben dieser Beitragsstaffelung durchgeführt werden.
5. Indextabelle

Gebäudealter in Jahren	Nachlass in %
0	50
1	47,5
2	45
3	42,5
4	40
5	37,5
6	35
7	32,5
8	30
9	27,5
10	25
11	22,5
12	20
13	17,5

Gebäudealter in Jahren	Nachlass in %
14	15
15	12,5
16	10
17	7,5
18	5
19	2,5
20	0

Abschnitt „B“

§1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der

Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung späteste zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 4 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b) bleibt unberührt.

§ 5 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Ver-

sicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in

Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grobfahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen

einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. **Anzeigepflicht**

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
3. **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. **Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. **Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. **Kenntnis und Verhalten**
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen

Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht ange-

zeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

- 3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 2. Erklärungen des Versicherers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Gerichtsstand

- 1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
- 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen sei-

nen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – Pro Domo Kompakt (BB VGB 2013 Kompakt) – Stand 01.01.2025

A. Versichert ist – soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt – im Umfang der Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen:

I. Für die Versicherung von Feuer, Leitungswasser, Sturm/ Hagel gilt:

1. Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzarbeiten

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß A § 7 Nr. 1a) und b) VGB 2013 (Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten) ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

2. Kostenübernahme für Mehrkosten (PK 7360)

a. Abweichend von A § 8 Nr. 3a) dd) VGB 2013 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsgeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altbaumaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

b. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

c. Die Entschädigung für Mehrkosten für nicht wieder verwertbare Reste ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

d. Die Entschädigung für Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß A § 8 Nr. 1-3 VGB 2013 ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch 50.000,- €, begrenzt.

3. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Im Rahmen des Aufwendungsersatzes gemäß B § 13 VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, sofern die Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses notwendig geworden sind. Die Aufwendungen werden nur übernommen, wenn eine sofortige Beseitigung des Schadens nicht möglich ist.

4. Lagerkosten

a. Im Rahmen der Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A § 7 Nr. 1 b) VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Lagerkosten, sofern die versicherten Sachen infolge eines eingetretenen Schadenfalles vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der

Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.

b. Die Kostenübernahme erfolgt längstens für eine Dauer von 180 Tagen.

5. Absperren von Straßen und Wegen

Im Rahmen der Aufräum- und Abbruchkosten gemäß A § 7 Nr. 1 a) VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch Kosten für das Absperren von Straßen und Wegen, die infolge eines versicherten Ereignisses zur Behebung des Schadens notwendig geworden sind.

6. Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

a. Im Rahmen von A § 5 Nr. 2 c) VGB 2013 sind

- aa) Antennen- und Satellitenanlagen,
- bb) Markisen und Überdachungen,
- cc) Schutz- und Trennwände

als Gebäudezubehör definiert, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

b. In Erweiterung von A § 5 VGB 2013 sind nachstehend genannte Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert:

- aa) Carports bis zur Grundfläche von insgesamt 20 m²,
- bb) Gewächs- und Gartenhäuser bis zur Grundfläche von insgesamt 15 m²,
- cc) Grundstückseinfriedigungen (auch Hecken),
- dd) Hof- und Gehwegbefestigungen,
- ee) Hundehütten,
- ff) Masten- und Freileitungen,
- gg) Wege- und Gartenbeleuchtungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

7. Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes

In Erweiterung von A § 10 Nr. 1 a) VGB 2013 besteht Versicherungsschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen über die laufende Versicherungsperiode hinaus, wenn diese 10 % der bisherigen Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Objektes nicht übersteigen.

8. Unterversicherungsverzicht

In Erweiterung von Abschnitt A § 13 Nr. 9 VGB 2013 verzichtet der Versicherer bei Schäden bis zu 2.500,- € auf die Anrechnung einer eventuell bestehenden Unterversicherung, sofern der Versicherungsnehmer die bestehende Unterversicherung unverzüglich beseitigt.

9. Mitversicherung der vom Eigentümer eingebrachten Anbauküchen

a. In Erweiterung von A § 5 VGB 2013 sind auch vom Eigentümer in das Gebäude eingefügte Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind, versichert.

b. Die Mitversicherung gilt subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Sachversicherungsvertrag beansprucht werden kann.

10. Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten bei Schäden bis zu 5.000,- € auf sein Recht, die Entschädigungsleistung gemäß Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VGB 2013 zu kürzen.

11. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

12. Leistungsgarantie und Geltung von Leistungsverbesserungen

a. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VGB 2008) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VGB 2013 oder den zugehörigen Besonderen Bedingungen.

b. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

c. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

II. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Leitungswasser gilt:

1. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück (PK 7260)

a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 2 VGB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

b. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.

2. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes (PK 7261)

a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 2 VGB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

b. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.

3. Sonstige Bruchschäden an Armaturen (PK 7265)

a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 1 b) VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

b. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß A § 3 Nr. 2 a) VGB 2013 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- € begrenzt.

4. Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (PK 7167)

a. In Erweiterung von A § 3 VGB 2013 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- € beschränkt.

III. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Brand/Feuer gilt:

1. Überspannung (PK 7160)

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Einschluss von Nutzwärmeschäden (PK 7161)

Abweichend von A § 2 Nr. 5 d) VGB 2013 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

3. Löschmittelkosten der Feuerwehr

Abweichend von B § 13 Nr. 1 f) VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Löschmittelkosten der Feuerwehr, sofern eine gesetzliche Leistungspflicht des Eigentümers besteht.

4. Kosten für die Dekontamination von Erdreich (PK 7362)

a. In Erweiterung von A § 7 Nr. 1 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

aa) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,

bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b. Die Aufwendungen gemäß Buchstabe a. werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,

cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

c. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

d. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des

Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

- e. Kosten gemäß Buchstabe a. gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß A § 7 Nr. 1 a) VGB 2013.
- f. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt auf 1 % der Versicherungssumme.

B. Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt.

1. Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- a. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und dem Stand der Technik entsprechend hergestellt und verlegt wurden.
- b. Die Mitversicherung gilt nur, sofern der Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- c. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.
- e. Abweichend zu d. ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt, sofern der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Schadenfalls eine Dichtungsprüfung der Ableitungsrohre durchgeführt wurde und keine Mängel oder Schäden festgestellt wurden.
- f. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Ableitungsrohre mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

2. Mietausfall-Zusatzdeckung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für Mietausfall von Wohnräumen des im Versicherungsschein beschriebenen Gebäudes einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn die jeweilige Miete trotz rechtskräftigem Urteil und erfolglos durchgeführter Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann.
- b. Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Mieter in Höhe der Versicherungsleistung an den Versicherer abgetreten werden.
- c. Der Mietausfall wird für höchstens 12 Monate ersetzt. Die Entschädigung ist – sofern nicht anders vereinbart – zudem je Versicherungsfall und -jahr auf einen Betrag von 30.000,- € begrenzt.
- d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbsthalten je Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 20 % des Schadens.
- e. Kein Versicherungsschutz besteht für Wohnungen, die im Zeitraum von 6 Monaten vor Beginn dieser Zusatzdeckung nicht vermietet waren (außer Leerstand bei Mieterwechsel bis maximal 1 Monat) oder wenn in diesem Zeitraum bereits Mietrückstände bestanden.
- f. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Mietausfall mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines

Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

3. Führung (PK 7860)

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

4. Prozessführung (PK 7861)

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- c. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Buchstabe b. nicht.

5. Makler (PK 7862)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

C. Die nachstehende Deckungserweiterung gilt nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2013)

I. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013), (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

II. Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude bis zu einer Leistung von 15 kW-Spitzenleistung (kWp).

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung.

2. Versicherter Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 6 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

III. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet – soweit nach den VGB 2013 und vereinbarten Besonderen Bedingungen versichert – Entschädigung für Schäden durch
 - a. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach A § 2 VGB 2013 sowie Klausel PK 7160 der vereinbarten Besonderen Bedingungen;
 - b. Leitungswasser nach A § 3 VGB 2013;
 - c. Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel nach A § 4 VGB 2013 sowie
 - bb) Weitere Elementargefahren nach BWE 2013.
2. Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziff. IV. Diese Gefahrengruppe kann nur in Verbindung mit einer der Gefahrengruppe nach Nr. 1 versichert werden.
3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe A § 1 Nr. 2 VGB 2013).

IV. Ergänzende Technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung durch Blitz;
- d. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht nach Ziff. III. Nr. 1 a. bereits versichert;
- e. Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziff. III. Nr. 1 b. bereits versichert;
- f. Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach Ziff. III. Nr. 1 c. bereits versichert.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- c. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die

Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- d. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a. Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb) falscher Schlüssel oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.

V. Umfang der Entschädigung

1. Versicherungssumme

Der Versicherer leistet Entschädigung auf Erstes Risiko. Die Entschädigung ist, soweit nicht anders vereinbart, je Versicherungsfall auf 30.000,- € begrenzt.

2. Geltungsbereich

Bei Gefahren nach Ziff. III. Nr. 1 regelt sich die Entschädigung nach A § 13 VGB 2013; bei Gefahren nach Ziff. III. Nr. 2 regelt sich die Entschädigung nach Nr. 3 bis Nr. 8.

3. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

4. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems,

welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg) Vermögensschäden.

5. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

6. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 4 und Nr. 5 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a. die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 3 bis Nr. 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Selbstbehalt

Der nach Nr. 3 bis Nr. 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt neben anderen vertraglichen Selbstbehalten 250,-€.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

9. Ertragsausfall

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, soweit nicht etwas anderes verein-

bart ist, nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 36 Monate vor Schadeneintritt.

Der Ertragsausfall wird nach dem zweiten Ausfalltag (Karenzzeit) abzüglich im Unterbrechungszeitraum ersparter Kosten ersetzt. Die Entschädigung für Ertragsausfall ist je vollen Kalendertag auf höchstens 2,50 € je kWp Anlagenleistung begrenzt.

VI. Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

VII. Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a. die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller

empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;

- b. die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- c. zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B § 8 VGB 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

VIII. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Ziff. I.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

IX. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziff. I.) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – Pro Domo Premium (BB VGB 2013 Premium) – Stand 01.01.2025

A. Versichert ist – soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt – im Umfang der Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen:

I. Für die Versicherung von Feuer, Leitungswasser, Sturm/ Hagel gilt:

1. Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzarbeiten

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß A § 7 Nr. 1a) und b) VGB 2013 (Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten) ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

2. Kostenübernahme für Mehrkosten (PK 7360)

- a. Abweichend von A § 8 Nr. 3a) dd) VGB 2013 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsgeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altbaumaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- b. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsgeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
- c. Die Entschädigung für Mehrkosten für nicht wieder verwertbare Reste ist je Versicherungsfall auf 15 % der Versicherungssumme begrenzt.
- d. Die Entschädigung für Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß A § 8 Nr. 1-3 VGB 2013 ist je Versicherungsfall auf 15 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch 50.000,- €, begrenzt.

3. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Im Rahmen des Aufwendungsersatzes gemäß B § 13 VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, sofern die Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses notwendig geworden sind. Die Aufwendungen werden nur übernommen, wenn eine sofortige Beseitigung des Schadens nicht möglich ist.

4. Lagerkosten

a. Im Rahmen der Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A § 7 Nr. 1 b) VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Lagerkosten, sofern die versicherten Sachen infolge eines eingetretenen Schadenfalles vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der

Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.

b. Die Kostenübernahme erfolgt längstens für eine Dauer von 360 Tagen.

5. Absperren von Straßen und Wegen

Im Rahmen der Aufräum- und Abbruchkosten gemäß A § 7 Nr. 1 a) VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch Kosten für das Absperren von Straßen und Wegen, die infolge eines versicherten Ereignisses zur Behebung des Schadens notwendig geworden sind.

6. Einschluss weiterer Wasserschäden

- a. In Ergänzung zu A § 3 Nr. 3 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser, von Schnee und Eis oder deren Folgen verursacht worden sind. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch witterungsbedingten Rückstau oder sonstige Überschwemmungen des Grundstückes oder Gebäudes.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag bis 5.000,- € begrenzt.

7. Böswillige Beschädigung, Einbruch - und Graffiti-schäden

- a. In Erweiterung von A § 7 Nr. 1 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dadurch entstanden sind, dass versicherte Sachen durch
 - aa) Einbruch oder Einbruchversuch (Einbrechen, Einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge in das Gebäude Eindringen oder der Versuch einer solchen Handlung),
 - bb) Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke),
 - cc) oder sonstige böswillige Handlungen durch unbefugte Dritte beschädigt werden.
- b. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Mieter des Gebäudes verursacht werden. Schäden an Glasscheiben sind nur als Folge eines Einbruchs oder Einbruchversuchs versichert und nur soweit es sich nicht um Schaufensterscheiben handelt. Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie gemäß A § 2 VGB 2013 sowie Schäden durch Terrorakte bleiben ausgeschlossen.
- c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.
- d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbsthalten je Versicherungsfall 150,- € selbst.
- e. Eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).
- f. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2013 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- g. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des

laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für böswillige Beschädigungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

- h. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

8. Hotelkosten

- a. In Erweiterung von Abschnitt A § 9 Nr. 1 b) VGB 2013 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn seine selbst bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- b. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 150 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100,- € begrenzt.
- c. Eine Entschädigung aus der Hausratversicherung geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

9. Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes

In Erweiterung von A § 10 Nr. 1 a) VGB 2013 besteht Versicherungsschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen über die laufende Versicherungsperiode hinaus, wenn diese 10 % der bisherigen Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Objektes nicht übersteigen.

10. Unterversicherungsverzicht

In Erweiterung von Abschnitt A § 13 Nr. 9 VGB 2013 verzichtet der Versicherer bei Schäden bis zu 5.000,- € auf die Anrechnung einer eventuell bestehenden Unterversicherung, sofern der Versicherungsnehmer die bestehende Unterversicherung unverzüglich beseitigt.

11. Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

- a. Im Rahmen von A § 5 Nr. 2 c) VGB 2013 sind
- aa) Antennen- und Satellitenanlagen,
 - bb) Markisen und Überdachungen,
 - cc) Schutz- und Trennwände
- als Gebäudezubehör definiert, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- b. In Erweiterung von A § 5 VGB 2013 sind nachstehend genannte Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert:
- aa) Carports bis zur Grundfläche von insgesamt 30 m²,
 - bb) Gewächs- und Gartenhäuser bis zur Grundfläche von insgesamt 25 m²,
 - cc) Grundstückseinfriedigungen (auch Hecken),
 - dd) Hof- und Gehwegbefestigungen,
 - ee) Hundehütten,
 - ff) Masten- und Freileitungen,
 - gg) Wege- und Gartenbeleuchtungen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

12. Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener Sachen

- a. Fest mit dem Gebäude verbundenes Zubehör gemäß A § 5 Nr. 2 c) Satz 1 VGB 2013 ist in Ergänzung zu A § 1 Nr. 1 a) VGB 2013 auch gegen Diebstahl versichert.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.
- c. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2013 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

13. Schäden durch Fahrzeuganprall (PK 7165)

- a. In Erweiterung des A § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2013 leistet der

Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

- b. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden oder durch Schienenfahrzeuge.
- c. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen

14. Schäden durch Überschallknall und Tiefflieger

Versichert sind in Ergänzung zu A § 2 Nr. 1 d) VGB 2013 auch Schäden an den versicherten Sachen, die durch Überschallknall, tieffliegende Flugzeuge oder Hubschrauber verursacht werden.

15. Technologiefortschritt

Ersetzt werden in Ergänzung zu A § 8 Nr. 1 VGB 2013 auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist.

16. Verkehrssicherungskosten

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstückes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht), ersetzt der Versicherer in Erweiterung des A § 7 Nr. 1 VGB 2013 die hierfür notwendigen Kosten.

17. Erweiterter Mietausfall

In Erweiterung A § 9 Nr. 2 a) und b) VGB 2013 werden Mietausfall oder Mietwert für die Dauer von höchstens 24 Monaten ersetzt.

18. Rückreisekosten bei Schäden während des Urlaubs

- a. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine privat veranlasste Urlaubsreise von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen abbricht und an den Schadenort reist.
- b. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- c. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reiseittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreiseittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Die Rückreisekosten werden bis zur Höhe der Hinreisekosten erstattet. Die Rückreisekosten werden auch für mitreisende Angehörige übernommen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 3.000,- € begrenzt.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

19. Sachverständigenkosten (PK 7365)

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe einen Betrag von 25.000,- € übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß A § 15 Nr. 6 VGB 2013 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

20. Mitversicherung der vom Eigentümer eingebrachten Anbauküchen

- a. In Erweiterung von A § 5 VGB 2013 sind auch vom Eigentümer in das Gebäude eingefügte Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind, versichert.
- b. Die Mitversicherung gilt subsidiär, soweit eine Entschädigung

aus einem anderen Sachversicherungsvertrag beansprucht werden kann.

21. Marderbiss

- a. In Ergänzung zu A § 1 a) VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten elektrischen Leitungen und Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden, die durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wildlebender Kleinnager entstehen.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 5.000,- € begrenzt.

22. Wiederherstellung von Gartenanlagen

- a. In Ergänzung zu A § 7 Nr. 1 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Brand, Blitzschlag, Leitungswasser oder Sturm (sofern die jeweilige Gefahr vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt ist) so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- b. Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c. Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

23. Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten auf sein Recht, die Entschädigungsleistung gemäß Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VGB 2013 zu kürzen.

24. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

25. Leistungsgarantie und Geltung von Leistungsverbesserungen

- a. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VGB 2008) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VGB 2013 oder den zugehörigen Besonderen Bedingungen.
- b. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- c. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

II. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Leitungswasser:

1. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück (PK 7260)

- a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 2 VGB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-,

Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

- b. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

2. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes (PK 7261)

- a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 2 VGB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

3. Medienverlust

- a. In Erweiterung von A § 3 VGB 2013 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Leitungswasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles nach A § 1 Nr. 1 VGB 2013 oder Ziff. II. 8. BB VGB 2013 Premium entsteht und den das Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

4. Sonstige Bruchschäden an Armaturen (PK 7265)

- a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 1 b) VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- b. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß A § 3 Nr. 2 a) VGB 2013 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.

5. Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (PK 7167)

- a. In Erweiterung von A § 3 VGB 2013 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € beschränkt.

6. Innen liegende Regenwasserfallrohre (PK 7166)

- a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2013 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- b. In Erweiterung von A § 3 Nr. 1 a) VGB 2013 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

7. Schläuche

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Zu- und Abwasserschläuchen von Wasch-

maschinen, Geschirrspülern oder ähnlichen Geräten, sofern die Schläuche durch eine der in A § 1 Nr. 1 a) VGB 2013 versicherten Gefahren beschädigt oder zerstört wurden.

8. Gasleitungen

In Erweiterung zu A § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2013 sind Bruchschäden an Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

9. Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück

a. Versichert sind in Ergänzung zu A § 3 Nr. 2 VGB 2013 Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

b. Regenwasser aus Zisternen gilt ab Übergang in das Leitungswassersystem versicherter Gebäude als Leitungswasser gemäß A § 3 Nr. 3 VGB 2013.

III. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Sturm/Hagel:

1. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (PK 7363)

a. In Erweiterung von A § 7 Nr. 1 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag bis 10.000,- € begrenzt.

IV. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Feuer:

1. Überspannung (PK 7160)

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlag-schäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Einschluss von Nutzwärmeschäden (PK 7161)

Abweichend von A § 2 Nr. 5 d) VGB 2013 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

3. Löschmittelkosten der Feuerwehr

Abweichend von B § 13 Nr. 1 f) VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Löschmittelkosten der Feuerwehr, sofern eine gesetzliche Leistungspflicht des Eigentümers besteht.

4. Kosten nach Fehlalarm durch Rauchmelder

a. Versichert sind die notwendig gewordenen Reparaturkosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die in Folge eines Fehlalarms eines vom Gebäudeeigentümer eingebrachten Rauchmelders durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind.

b. Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen vom VDS anerkannten Rauchmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.

c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

5. Kosten für die Dekontamination von Erdreich (PK 7362)

a. In Erweiterung von A § 7 Nr. 1 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

aa) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,

bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete

Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b. Die Aufwendungen gemäß Buchstabe a. werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,

cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

c. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

d. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

e. Kosten gemäß Buchstabe a. gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß A § 7 Nr. 1 a) VGB 2013.

f. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt auf 100 % der Versicherungssumme.

6. Rauch- und Rußschäden

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne des A § 2 Nr. 2 VGB 2013 sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß über einen Zeitraum von mehr als 2 Tagen entstehen.

7. Verpuffungsschäden

In Erweiterung des A § 2 Nr. 1 c) VGB 2013 werden auch Schäden durch Verpuffung ersetzt.

8. Blindgängerschäden

Abweichend von A § 1 Nr. 2 a) VGB 2013 sind Explosions-schäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen versichert.

9. Sengschäden

Abweichend von A § 2 Nr. 5 VGB 2013 sind Sengschäden, die durch plötzliche Hitzeeinwirkung ohne offene Flamme entstehen, mitversichert.

B. Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt:

1. Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

a. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und dem Stand der Technik entsprechend hergestellt und verlegt wurden.

b. Die Mitversicherung gilt nur, sofern der Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

c. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.
- e. Abweichend zu d. ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt, sofern der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Schadenfalls eine Dichtheitsprüfung der Ableitungsrohre durchgeführt wurde und keine Mängel oder Schäden festgestellt wurden.
- f. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Ableitungsrohre mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

2. Mietausfall-Zusatzdeckung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für Mietausfall von Wohnräumen des im Versicherungsschein beschriebenen Gebäudes einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn die jeweilige Miete trotz rechtskräftigem Urteil und erfolglos durchgeführter Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann.
- b. Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Mieter in Höhe der Versicherungsleistung an den Versicherer abgetreten werden.
- c. Der Mietausfall wird für höchstens 12 Monate ersetzt. Die Entschädigung ist – sofern nicht anders vereinbart – zudem je Versicherungsfall und -jahr auf einen Betrag von 30.000,- € begrenzt.
- d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbehalten je Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 20 % des Schadens.
- e. Kein Versicherungsschutz besteht für Wohnungen, die im Zeitraum von 6 Monaten vor Beginn dieser Zusatzdeckung nicht vermietet waren (außer Leerstand bei Mieterwechsel bis maximal 1 Monat) oder wenn in diesem Zeitraum bereits Mietrückstände bestanden.
- f. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Mietausfall mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

3. Führung (PK 7860)

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

4. Prozessführung (PK 7861)

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- c. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf

einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Buchstabe b. nicht.

5. Makler (PK 7862)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

C. Die nachstehende Deckungserweiterung gilt nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2013)

I. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013), (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

II. Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude bis zu einer Leistung von 15 kW-Spitzenleistung (kWp).

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagegerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung.

2. Versicherter Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 6 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

III. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet – soweit nach den VGB 2013 und vereinbarten Besonderen Bedingungen versichert – Entschädigung für Schäden durch

- a. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach A § 2 VGB 2013 sowie Klausel PK 7160 der vereinbarten Besonderen Bedingungen;
- b. Leitungswasser nach A § 3 VGB 2013;
- c. Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel nach A § 4 VGB 2013 sowie
 - bb) Weitere Elementargefahren nach BWE 2013.

2. Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziff. IV. Diese Gefahrengruppe kann nur in Verbindung mit einer der Gefahrengruppe nach Nr. 1 versichert werden.

3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe A § 1 Nr. 2 VGB 2013).

IV. Ergänzende Technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen

versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung durch Blitz;
- d. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht nach Ziff. III. Nr. 1 a. bereits versichert;
- e. Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziff. III. Nr. 1 b. bereits versichert;
- f. Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach Ziff. III. Nr. 1 c. bereits versichert.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- c. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen

Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb) falscher Schlüssel oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.

V. Umfang der Entschädigung

1. Versicherungssumme

Der Versicherer leistet Entschädigung auf Erstes Risiko. Die Entschädigung ist, soweit nicht anders vereinbart, je Versicherungsfall auf 30.000,- € begrenzt.

2. Geltungsbereich

Bei Gefahren nach Ziff. III. Nr. 1 regelt sich die Entschädigung nach A § 13 VGB 2013; bei Gefahren nach Ziff. III. Nr. 2 regelt sich die Entschädigung nach Nr. 3 bis Nr. 8.

3. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

4. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- cc) De- und Remontagekosten;
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige

Wiederherstellung;

- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg) Vermögensschäden.

5. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

6. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 4 und Nr. 5 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a. die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 3 bis Nr. 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Selbstbehalt

Der nach Nr. 3 bis Nr. 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt neben anderen vertraglichen Selbstbehalten 250,- €.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

9. Ertragsausfall

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 36 Monate vor Schadeneintritt.

Der Ertragsausfall wird nach dem zweiten Ausfalltag (Karenzzeit) abzüglich im Unterbrechungszeitraum ersparter Kosten ersetzt. Die Entschädigung für Ertragsausfall ist je vollen Kalendertag auf höchstens 2,50 € je kWp Anlagenleistung begrenzt.

VI. Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese

Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

VII. Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a. die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b. die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- c. zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B § 8 VGB 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

VIII. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Ziff. I.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

IX. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziff. I.) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.

Sonderbedingungen für den Gruppenversicherungsvertrag Wohngebäude mit Geld und Verbraucher (SB VGB 2013 GVI), Stand 01.01.2025

Pro Domo Kompakt (BB VGB 2013 Kompakt) – sofern vereinbart

I. Deckungserweiterungen

1. Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzarbeiten

Abweichend von Ziff. A. I. 1. BB VGB 2013 Kompakt ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß A § 7 Nr. 1 a) und b) VGB 2013 (Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten) je Versicherungsfall und -jahr begrenzt auf 100 % der Versicherungssumme.

2. Erhöhte Entschädigungsgrenze für Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Abweichend von Ziff. A. I. 2. c. BB VGB 2013 Kompakt ist die Entschädigung je Versicherungsfall und -jahr begrenzt auf 100 % der Versicherungssumme.

3. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (PK 7361)

a. In Erweiterung von A § 7 Nr. 1 VGB 2013 ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist, oder

bb) versucht hat, durch eine Handlung gemäß Buchstabe aa) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 ‰ der Versicherungssumme begrenzt.

4. Hotelkosten

a. In Erweiterung von A § 9 Nr. 1 b) VGB 2013 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn seine selbst bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

b. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 70,- € begrenzt.

c. Eine Entschädigung aus der Hausratversicherung geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

5. Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen

a. Fest mit dem Gebäude verbundenes Zubehör gemäß A § 5 Nr. 2 c) Satz 1 VGB 2013 ist in Ergänzung zu A § 1 Nr. 1 a) VGB 2013 auch gegen Diebstahl versichert.

b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

c. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2013 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

6. Schäden durch Fahrzeuganprall (PK 7165)

a. In Erweiterung des A § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

b. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom

Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden oder durch Schienenfahrzeuge.

c. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

d. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

7. Schäden durch Überschallknall und Tiefflieger

Versichert sind in Ergänzung zu A § 2 Nr. 1 d) VGB 2013 auch Schäden an den versicherten Sachen, die durch Überschallknall, tieffliegende Flugzeuge oder Hubschrauber verursacht werden.

8. Verkehrssicherungskosten

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstückes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht), ersetzt der Versicherer in Erweiterung des A § 7 Nr. 1 VGB 2013 die hierfür notwendigen Kosten.

9. Erweiterter Mietausfall

In Erweiterung von A § 9 Nr. 2 a) und b) VGB 2013 werden Mietausfall oder Mietwert für die Dauer von höchstens 18 Monaten ersetzt.

10. Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

Abweichend von A § 9 Nr. 3 VGB 2013 ist Mietausfall oder der ortsübliche Mietwert für gewerblich genutzte Räume gemäß A § 9 Nr. 1 VGB 2013 mitversichert.

Abweichend von A § 9 Nr. 2 VGB 2013 werden Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 18 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

11. Sachverständigenkosten (PK 7365)

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe einen Betrag von 25.000,- € übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß A § 15 Nr. 6 VGB 2013 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

12. Schäden durch Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

In Erweiterung von A § 1 VGB 2013 wird Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

- a. Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung
Entschädigung für versicherte Sachen wird geleistet, die unmittelbar durch
 - aa. Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
 - bb. Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- b. Leistung von Bund, Ländern und Gemeinden
 - aa. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 - bb. Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Ziff. b. aa. erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
- c. Jahreshöchstentschädigung
Die Entschädigung ist auf die Jahreshöchstentschädigung von 100 % der Versicherungssumme, maximal jedoch auf 500.000,- €, begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- d. Nicht versicherte Schäden
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden,
 - aa. die durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand entstehen. Ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
 - bb. die vom Versicherungsnehmer oder einem Repräsentanten verursacht werden.
- e. Besondere Kündigungsfrist
Sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

13. Graffiti-Schäden (PK 7366)

- a. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von A § 5 VGB 2013 verursacht werden.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1 % der Versicherungssumme – maximal 5.000,- € – begrenzt.
- c. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 150,- € gekürzt.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2013 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- e. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- f. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

14. Rückreisekosten bei Schäden während des Urlaubs oder Dienstreise

- a. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine privat veranlasste Urlaubsreise oder Dienstreise von jeweils mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen abbricht und an den Schadenort reist.
- b. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- c. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Die Rückreisekosten werden bis zur Höhe der Hinreisekosten erstattet. Die Rückreisekosten werden auch für mitreisende Angehörige übernommen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 3.000,- € begrenzt.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

15. Technologiefortschritt

Ersetzt werden in Ergänzung zu A § 8 Nr. 1 VGB 2013 auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist.

16. Selbstbehalt (PK 7761)

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe B § 13 VGB 2013), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

17. Unterversicherungsverzicht

In Erweiterung von A § 13 Nr. 9 VGB 2013 verzichtet der Versicherer bei Schäden bis zu 5.000,- € auf die Anrechnung einer eventuell bestehenden Unterversicherung, sofern der Versicherungsnehmer die bestehende Unterversicherung unverzüglich beseitigt.

18. Datenrettungskosten

In Erweiterung von A § 7 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
- b. Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
- c. Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
- d. Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- e. Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden

- a. derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
 - bb. Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen;
- b. die Kosten eines neuen Lizenzerswerbs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

19. Photovoltaikanlagen, Wandladestationen und weitere Anlagen zur regenerativen Wärme- und Stromerzeugung

Als Gebäudezubehör gelten abweichend von A § 5 Nr. 3 a) VGB 2013 und in Erweiterung von A § 5 Nr. 2 c) VGB 2013 auch außen am Gebäude angebrachte Photovoltaikanlagen und weitere Anlagen zur regenerativen Wärme- oder Stromerzeugung (z. B. außen am Gebäude angebrachte Wärmepumpen) sowie Wandladestationen (Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.

20. E-Ladestationen und Anlagen zur regenerativen Wärmeerzeugung auf dem Grundstück

Im Rahmen von Ziff. A. I. Nr. 6. b. BB VGB 2013 Kompakt gelten als Grundstückbestandteile auch die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen

- a. Ladesäulen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen,
- b. Anlagen zur regenerativen Wärmeerzeugung (z.B. Wärmepumpen auf dem Grundstück) und
- c. weitere Gebäudetechnik, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dient mitversichert.

21. Versicherungswechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.

Kann der Versicherer sich mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes vom Versicherungsnehmer unterstützt und diesbezügliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Vorversicherer an den Versicherer abgetreten werden.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung vom Versicherungsnehmer zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

22. Versehensklausel

In Ergänzung von B § 8 Nr. 3 VGB 2013 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher, einfach fahrlässiger Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen.

II. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Leitungswasser:

1. Erhöhte Entschädigungsgrenze für eine erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- a. Versichert sind in Ergänzung zu A § 3 Nr. 2 VGB 2013 Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, dem Stand der Technik entsprechend hergestellt und verlegt wurden und der Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist.
- b. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.
- d. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, sofern die vom Versicherungsfall betroffenen Ableitungsrohre zum Schadenzeitpunkt älter als 10 Jahre sind, je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500,- € gekürzt.

2. Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks (PK 7263)

- a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 2 VGB 2013 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
- b. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.

3. Medienverlust

In Erweiterung von A § 3 VGB 2013 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Leitungswasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles nach A § 1 Nr. 1 VGB 2013 oder Ziff. II. Nr. 6 SB VGB 2013 GVI (Kompakt) entsteht und den das Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt, bis zu einem Betrag von 5.200,- €.

4. Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes (PK 7166)

- a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2013 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- b. In Erweiterung von A § 3 Nr. 1 a) VGB 2013 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

5. Schläuche

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Zu- und Abwasserschläuchen von Waschmaschinen, Geschirrspülern oder ähnlichen Geräten, sofern die Schläuche durch eine der in A § 1 Nr. 1 a) VGB 2013 versicherten Gefahren beschädigt oder zerstört wurden.

6. Gasleitungen

In Erweiterung zu A § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2013 sind Bruchschäden an Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

7. Rückstau

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- b. Zur Vermeidung von Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer
 - aa. bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - bb. Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- c. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in B § 8 Nr. 3 VGB 2013 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

8. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen

Versichert sind auch Schäden durch Leitungswasser an Kessel-, Maschinen- und elektrischen Kraftanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Entschädigung erhalten wird (Subsidiärhaftung).

9. Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen

In Erweiterung von A § 3 Nr. 3 VGB 2013 ersetzt der Versicherer innerhalb privat genutzter Wohnräume den Nässeschaden durch Eintritt von Leitungswasser in gefliesten und verfugten Bereichen innerhalb von Duschen oder im Bereich von Badewannen.

10. Leckortungskosten

In Erweiterung von A § 3 VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich angefallenen Such- und Leckortungskosten bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden bis zu 500,- €, sofern kein Versicherungsfall und/oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurde.

11. Nässeschäden durch wasserführende Dekorationselemente

- a. In Erweiterung von A § 3 VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus wasserführenden Dekorationselementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen), die sich innerhalb von Gebäuden befinden.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

12. Lüftungs- und Entlüftungsrohre

In Erweiterung von A § 3 Nr. 1 a) VGB 2013 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Rohren von Lüftungs- und Entlüftungsanlagen versichert, wobei die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt ist.

III. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Sturm/Hagel:

1. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (PK 7363)

- a. In Erweiterung von A § 7 Nr. 1 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag bis 5.000,- € begrenzt.

IV. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Feuer:

1. Kosten für die Dekontamination von Erdreich (PK 7362)

Abweichend von Ziff. A. III. Nr.4. f. BB VGB 2013 Kompakt ist die Entschädigung je Versicherungsfall und -jahr begrenzt auf 100 % der Versicherungssumme; der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden neben anderen vertraglichen Selbstbehalten 10 % selbst zu tragen.

2. Rauch- und Rußschäden

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne des A § 2 Nr. 2 VGB 2013 sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß über einen Zeitraum von mehr als 2 Tagen entstehen.

3. Verpuffungsschäden

In Erweiterung des A § 2 Nr. 1 c) VGB 2013 werden auch Schäden durch Verpuffung ersetzt.

4. Blindgängerschäden

Abweichend von A § 1 Nr. 2 a) VGB 2013 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen versichert.

5. Terrorismus

Versichert sind Ereignisse nach A § 2 VGB 2013, die infolge von Terrorismus entstanden sind. Das gilt nur für versicherte Gebäude, deren Gesamtläche 5.000 m² nicht übersteigt.

Terrorismus liegt vor, wenn Personen oder Personengruppen Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele begehen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

6. Feuer-Rohbauversicherung

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten, beitragsfrei gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile und seiner Ladung versichert.

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel tritt erst dann in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

I. Deckungserweiterungen

1. Erhöhte Entschädigungsgrenze für Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Abweichend von Ziff. A. I. 2. c. BB VGB 2013 Premium ist die Entschädigung je Versicherungsfall und -jahr begrenzt auf 100 % der Versicherungssumme

2. Erhöhte Entschädigungsgrenze für Schäden weiterer Wasserschäden

Abweichend Ziff. A. I. 6. Punkt b. der BB VGB 2013 Premium beträgt ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen Betrag bis 8.000,- € begrenzt.

3. Photovoltaikanlagen, E-Ladestationen und weitere Anlagen zur regenerativen Wärme- und Stromerzeugung

- a. Im Rahmen von Ziff. A. I. Nr. 11. b. BB VGB 2013 Premium gelten als Grundstückbestandteile auch die in Betrieb befindlichen und mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen
 - aa. Ladesäulen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen,
 - bb. Anlagen zur regenerativen Wärmeerzeugung (z.B. Wärmepumpen auf dem Grundstück) und
 - cc. weiteren Gebäudetechnik, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dient mitversichert.
- b. Als Gebäudezubehör gelten abweichend von A § 5 Nr. 3 a) VGB 2013 und in Erweiterung von A § 5 Nr. 2 c) VGB 2013 auch außen am Gebäude angebrachte Photovoltaikanlagen und weitere Anlagen zur regenerativen Wärme- oder Stromerzeugung (z. B. außen am Gebäude angebrachte Wärmepumpen) sowie Wandladestationen (Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.
- c. Darüber hinaus gelten in Betrieb befindliche Wärmepumpen,
 - aa. die fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbunden sind oder
 - bb. die fest mit dem Gebäude verbunden sind – insoweit gilt Ziff. A. I. 12. BB VGB 2013 Premium bezüglich Wärmepumpen abbedungen –, gegen Diebstahl versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2013 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

Abweichend von A § 9 Nr. 3 VGB 2013 ist Mietausfall oder der ortsübliche Mietwert für gewerblich genutzte Räume gemäß A § 9 Nr. 1 VGB 2013 mitversichert.

Abweichend von A § 9 Nr. 2 VGB 2013 werden Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 18 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

5. Schäden durch Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

In Erweiterung von A § 1 VGB 2013 wird Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

- a. Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung
Entschädigung für versicherte Sachen wird geleistet, die unmittelbar durch
 - aa. Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
 - bb. Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- b. Leistung von Bund, Ländern und Gemeinden
 - aa. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 - bb. Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Ziff. b. aa. erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
- c. Jahreshöchstentschädigung
Die Entschädigung ist auf die Jahreshöchstentschädigung von 100 % der Versicherungssumme, maximal jedoch auf 500.000,- €, begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- d. Nicht versicherte Schäden
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden,
 - aa. die durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand entstehen. Ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
 - bb. die vom Versicherungsnehmer oder einem Repräsentanten verursacht werden.
- e. Besondere Kündigungsfrist
Sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

6. Selbstbehalt (PK 7761)

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe B § 13 VGB 2013), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

7. Datenrettungskosten

In Erweiterung von A § 7 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
- b. Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
- c. Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
- d. Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- e. Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden

- a. derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
 - bb. Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen;
- b. die Kosten eines neuen Lizenzierwerbs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

8. Versicherungswechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.

Kann der Versicherer sich mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes vom Versicherungsnehmer unterstützt und diesbezügliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Vorversicherer an den Versicherer abgetreten werden.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung vom Versicherungsnehmer zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

9. Versehensklausel

In Ergänzung von B § 8 Nr. 3 VGB 2013 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher, einfach fahrlässiger Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen.

10. Schäden durch radioaktive Isotope

- a. Versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung.
- b. Voraussetzungen sind:
 - aa. Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses und
 - bb. die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.
- c. Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

11. Mehrkosten infolge erhöhten Energieverbrauchs

- a. In Erweiterung von A § 7 VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten infolge erhöhten Energieverbrauchs im Schadenfall. Das sind Kosten für den erhöhten Energieverbrauch, die infolge eines Versicherungsfalls bis zur Wiederherstellung entstehen. Das beinhaltet auch die erhöhten Energiekosten (Fremdenergiebezug) bei Ausfall von versicherten Anlagen zur regenerativen Wärme oder Stromversorgung infolge eines Versicherungsfalls.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

12. Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

- a. In Erweiterung von A § 7 VGB 2013 ersetzt der Versicherer die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Mehrkosten für die alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung der vom Schaden zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, soweit der versicherte Schaden die Höhe von 25.000,- € übersteigt.
- b. Die alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung gilt für:
 - aa. Den schwellenlosen rollstuhl- und rollatorgerechten Umbau;
 - bb. die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenlifts;
 - cc. den die Selbstbestimmung des Lebens unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.
- c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

13. Stornokosten für gebuchte Urlaubsreisen

- a. Der Versicherer ersetzt die Stornierungskosten einer bereits gebuchten Urlaubsreise, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls eine Urlaubsreise stornieren muss. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- b. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 10.000,- € voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.
- c. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens acht Wochen.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

14. Wiederherstellung von Gartenanlagen nach Wildschäden

- a. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch unmittelbare Einwirkung von Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (z. B. Wildschweine, Rehe, Hirsche) so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- b. Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c. Ersetzt werden die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Roden und die Entsorgung der beschädigten Bepflanzungen sowie für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

15. Wiederaufbau an einem anderen Ort nach Totalschaden

Im Rahmen von A § 13 Nr. 7 VGB 2013 ersetzt der Versicherer in der Gleitenden Neuwertversicherung die Wiederherstellung der versicherten Sache in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert), wenn im Totalschadenfall der Versicherungsnehmer die versicherte Sache mit gleicher Zweckbestimmung an einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherstellt.

Die Entschädigung ist auf die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten beschränkt, maximal auf den Betrag, der zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle erforderlich gewesen wäre.

16. Rückreisekosten bei Schäden während der Dienstreise

Im Rahmen von Ziff. A. I. Nr. 18 BB VGB 2013 Premium ersetzt der Versicherer analog auch Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Dienstreise von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen abbricht und an den Schadenort reist.

II. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Leitungswasser:

1. Erhöhte Entschädigungsgrenze für eine erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- a. Versichert sind in Ergänzung zu A § 3 Nr. 2 VGB 2013 Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, dem Stand der Technik entsprechend hergestellt und verlegt wurden und der Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist.
- b. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.
- d. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, sofern die vom Versicherungsfall betroffenen Ableitungsrohre zum Schadenzeitpunkt älter als 10 Jahre sind, je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500,- € gekürzt.

2. Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks (PK 7263)

- a. In Erweiterung von A § 3 Nr. 2 VGB 2013 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
- b. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.

3. Erhöhte Entschädigungsgrenze für Medienverluste

Abweichend Ziff. A. II. 3. Punkt b. der BB VGB 2013 Premium ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen Betrag bis 5.200 € begrenzt.

4. Rückstau

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- b. Zur Vermeidung von Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer
 - aa. bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - bb. Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- c. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in B § 8 Nr. 3 VGB 2013 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen

Versichert sind auch Schäden durch Leitungswasser an Kessel-, Maschinen- und elektrischen Kraftanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Entschädigung erhalten wird (Subsidiärhaftung).

6. Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen

In Erweiterung von A § 3 Nr. 3 VGB 2013 ersetzt der Versicherer innerhalb privat genutzter Wohnräume den Nässeschaden durch Eintritt von Leitungswasser in gefliesten und verfugten Bereichen innerhalb von Duschen oder im Bereich von Badewannen.

7. Leckortungskosten

In Erweiterung von A § 3 VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich angefallenen Such- und Leckortungskosten bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden bis zu 1.000,- €, sofern kein Versicherungsfall und/oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurde.

8. Nässeschäden durch wasserführende Dekorationselemente

a. In Erweiterung von A § 3 VGB 2013 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus wasserführenden Dekorationselementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen), die sich innerhalb von Gebäuden befinden.

b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

9. Lüftungs- und Entlüftungsrohre

In Erweiterung von A § 3 Nr. 1 a) VGB 2013 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Rohren von Lüftungs- und Entlüftungsanlagen versichert.

III. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Sturm/Hagel:

1. Sturm-/Hagelschäden an Laden- und Schaufensterscheiben

Abweichend von A § 4 Nr. 4 b) bb) VGB 2013 sind Sturm- und Hagelschäden an Laden- und Schaufensterscheiben mitversichert.

IV. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Feuer:

1. Feuer-Rohbauversicherung

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten, beitragsfrei gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile und seiner Ladung versichert.

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel tritt erst dann in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

2. Terrorismus

Versichert sind Ereignisse nach A § 2 VGB 2013, die infolge von Terrorismus entstanden sind. Das gilt nur für versicherte Gebäude, deren Gesamtfläche 5.000 m² nicht übersteigt.

Terrorismus liegt vor, wenn Personen oder Personengruppen Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele begehen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

2. Schmorschäden

Ergänzend zu Ziff. A. IV. Nr. 9 BB VGB 2013 Premium sind auch Schmorschäden, die durch plötzliche Hitzeeinwirkung ohne offene Flamme entstehen, mitversichert.

Einstufung des Beitrages nach A § 20 VGB 2013 - gilt nur, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt:

Die Einstufung des Beitrages erfolgt u.a. nach Tarifzonen und dem Gebäudealter (bis 15 Jahre und älter). Abweichend vom Alter des Gebäudes gilt für die Einstufung des Beitrages bei dem Risiko Leitungswasser die letzte komplette Leitungswasserinstallation, bei dem Risiko Sturm/Hagel die letzte komplette Dachneueindeckung. Die Beitragsstaffel nach dem Gebäudealter (A § 20 VGB 2013) kann abweichend vereinbart werden.

Konditionsdifferenzdeckung – gilt nur, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt:

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Gegenstand der Konditionsdifferenzdeckung

Diese Konditionsdifferenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung für dasselbe Risiko und dieselben Gefahren im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3. Leistungsumfang

- a. Die Konditionsdifferenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel: Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte). Die Konditionsdifferenzdeckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen (Unterversicherung) zwischen diesem und dem anderweitig bestehenden Vertrag.
Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung werden abgezogen.
Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- b. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung bewirken keine Erweiterung der Konditionsdifferenzdeckung.
- c. Ergänzend zu den Bestimmungen der VGB 2013 werden Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung bestanden hat;
 - die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.
- d. Ist der anderweitige Versicherer infolge
 - Nichtzahlung der Beiträge,
 - Obliegenheitsverletzung,
 - arglistiger Täuschungvon seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4. Verhalten im Schadenfall

- a. Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall
 - zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
 - zur Konditionsdifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- b. Die übrigen in B § 8 VGB 2013 genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5. Dauer der Konditionsdifferenzdeckung

- a. Der vorliegende Wohngebäudeversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist unverzüglich mitzuteilen.
- b. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.
- c. Der Versicherungsschutz für die Konditionsdifferenzdeckung des vorliegenden Wohngebäudeversicherungsvertrages gilt längstens für ein Jahr ab Ausstellung des Versicherungsscheines. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der vorliegende Wohngebäudeversicherungsvertrag nicht zustande kommt. Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Konditionsdifferenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.

Glasversicherung – gilt nur, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt:

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherungsfall

- a. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- b. Nicht versichert sind folgende Schäden:
 - aa. Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
 - bb. Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

2. Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäudeverglasung der versicherten Gebäude sowie die in diesen Gebäuden befindliche Mobiliarverglasung, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Als versicherte Sachen gelten:

- a. Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben;
- b. Platten und Spiegel aus Glas;
- c. künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen;
- d. Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- e. Platten aus Glaskeramik, bei Glaskeramik-Kochflächen einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann.
- f. Glasbausteine und Profilbaugläser;
- g. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- h. Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b. Photovoltaikanlagen;
- c. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- d. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- e. Laden- und Schaufensterscheiben;
- f. Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

4. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a. Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b. um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);
- c. Für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- d. um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen;
- e. Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen und Folien bis 500,- € auf Erstes Risiko;
- f. Umrahmungen, Schutzeinrichtungen und Mauerwerk bis 500,- € auf Erstes Risiko.

5. Selbstbehalt (PK 7761)

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe B § 13 VGB 2013), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Plus-Paket – gilt nur, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt:

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. weitere Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe bis 10.000,- € verzichtet der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften nach A § 16 VGB 2013 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach B § 8 Nr. 1 a) VGB 2013 vollständig auf sein Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen.

3. Bruchschäden an unterirdischen Regenwasserabflussrohre außerhalb von Gebäuden

- a. Versichert sind in Ergänzung zu A § 3 Nr. 2 VGB 2013 außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Regenwasserabflussrohren, die auf dem oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und dem Stand der Technik entsprechend hergestellt und verlegt wurden.
- b. Die Mitversicherung gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c. Die Mitversicherung gilt nur, sofern der Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

4. Versicherung unbenannter Gefahren

- a. In Erweiterung von A § 1 VGB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, der Gebäudeeigentümer, ein Hausverwalter oder ein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.
Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Ziffer A. I. Nr. 23 BB VGB 2013 Premium findet hierfür keine Anwendung.
- b. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden
 - aa. durch Gefahren, die nach A § 1 Nr. 1 VGB 2013 und A § 2 bis A § 4 VGB 2013 versichert oder versicherbar sind. Der Versicherungsschutz für die dort genannten Gefahren wird über „Versicherung unbenannter Gefahren“ weder eingeschlossen noch erweitert;
 - bb. durch Risiken, deren Indeckungnahme durch die Grundeigentümer- Versicherung VVaG abgelehnt wurden;
 - cc. durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut;
 - dd. durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - ee. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - ff. berechnigte oder unberechnigte Maßnahmen der Staatsgewalt (Verfügung von hoher Hand);
 - gg. an oder durch Pflanzen und Tiere;
 - hh. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - ii. durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
 - jj. durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen (mitversichert bleiben Risse, die durch ein plötzliches Ereignis entstanden sind), Verfall, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten oder Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven); Schäden durch Schwamm und holzerstörende Pilze;
 - kk. durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
 - ll. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
 - mm. an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig hergestellt sind;
 - nn. durch wetterbedingte Luftbewegungen von nicht mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala;
 - oo. an Sachen aus Glas, Keramik und Porzellan, Scheiben und Platten aus Kunststoff sowie Photovoltaikanlagen.
- c. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 10 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000,- € begrenzt. Die Leistung kann nur einmal je Versicherungsfall aus dem Vertrag beansprucht werden.

5. Selbstbehalt (PK 7761)

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe B § 13 VGB 2013), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2013) - Stand 01.01.2025

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Überschwemmung, Rückstau
- § 4 Erdbeben
- § 5 Erdsenkung
- § 6 Erdrutsch
- § 7 Schneedruck
- § 8 Lawinen
- § 9 Vulkanausbruch
- §10 Nicht versicherte Schäden
- §11 Besondere Obliegenheiten
- §12 Wartezeit, Selbstbehalt
- §13 Kündigung
- §14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

§ 1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012) soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung , Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

§ 8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in versicherten Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung,
- c) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3);
- d) Trockenheit oder Austrocknung.

§ 11. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B § 8 Nr. 3 VGB 2013 bzw. VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12. Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 7 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß § 2 BWE 2013 bestanden hat.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- c) Der Selbstbehalt im Versicherungsfall beträgt neben anderen vertraglichen Selbstbehalten 10 %, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

§ 13. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Sonderbedingungen für den Gruppenversicherungsvertrag Elementar mit Geld und Verbraucher (SB BWE 2013 GVI), Stand 01.01.2025

In Abweichung zu § 12 BWE 2013 gilt:

- c) Der Selbstbehalt im Versicherungsfall beträgt 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- Euro, maximal 2.500,- Euro.

DATENSCHUTZHINWEISE

zur Antrags- und Vertragsverarbeitung



Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Ist der Versicherungsnehmer nicht der Beitragszahler, richten sich die folgenden Informationen auch an den Beitragszahler und die versicherte Person.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Grundeigentümer-Versicherung VVaG
Große Bäckerstraße 7
20095 Hamburg
Tel: +49 (0)40 - 37 66 3 0
Fax: +49 (0)40 - 37 66 3300
E - Mail: info@grundvers.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@grundvers.de

Mitversicherung

Bei bestehender Mitversicherung entnehmen Sie die Informationen zum Mitversicherer unserer Dienstleisterliste.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungspro-

dukte und für andere Produkte von Kooperationspartnern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens,
- zur Kundenzufriedenheitsbefragung
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vorgang, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherung:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) über einen Rückversicherungsmakler. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Der jeweilige Rückversicherer erhält keine personenbezogenen Daten.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil unterschiedlicher Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.gev-versicherung.de> unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjäh-

rungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Prof. Dr. Johannes Caspar
Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg
Tel.: 040 / 428 54 - 4040
Fax: 040 / 428 54 - 4000
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

7. Entfällt

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir z.B. bei der infoscore Consumer Data GmbH Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Weitere Hinweise können Sie der Dienstleisterliste und dem Informationsblatt gem. Art. 14 EU-DSGVO in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.gev-versicherung.de> unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. auf unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten [sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen] entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Wir setzen automatisierte Entscheidungsprozesse in der Gebäude- und Hausratversicherung ein. Je nach Vertragsdauer und Schadenhäufigkeit erfolgt eine automatisierte Vertragskündigung, die mit einem Angebot zur Vertragsfortführung mit Vereinbarung eines Selbstbehaltes oder eines Risikoausschlusses (bspw. für Leitungswasserschäden) verbunden ist. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Entscheidung anzufechten, Ihren eigenen Standpunkt geltend zu machen und eine Überprüfung der Entscheidung durch unsere Mitarbeiter zu verlangen.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise:

Die Datenschutzhinweise werden bei Bedarf aktualisiert und Sie können Sie unserer Internetseite: <https://www.gev-versicherung.de> unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.